

Oktober 2020

Keine Kürzung des Unterhaltshöchstbetrages bei Unterhaltsleistungen an ein mit dem Lebensgefährten zusammenlebendes Kind

Unterhaltsleistungen von Steuerpflichtigen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen können gemäß § 33a EStG bis zu einem Betrag von 9.408 € im Kalenderjahr als außergewöhnliche Belastungen vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden und mindern dadurch die Steuerbelastung des Unterhaltspflichtigen. Zusätzlich können unter bestimmten Voraussetzungen Zahlungen für Kranken- und Pflegeversicherung berücksichtigt werden. Eigenes Einkommen des Unterhaltsempfängers mindert den Höchstbetrag der abzugsfähigen Unterhaltsleistungen. Voraussetzung für die Berücksichtigung der Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastung ist, dass weder der Steuerpflichtige noch eine andere Person Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder auf Kindergeld für die unterhaltsberechtigte Person haben und die unterhaltene Person kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt.

In dem vom Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 28.04.2020 (VI R 43/17) entschiedenen Fall hatten Eltern Unterhaltsleistungen an ihre studierende Tochter geltend gemacht. Das Finanzamt hatte diese Zahlungen nur zur Hälfte anerkannt, weil die Tochter mit ihrem Lebensgefährten gemeinsam in einer Wohnung lebte. Daher sei zu vermuten gewesen, dass auch der Lebensgefährte zum Unterhalt der Tochter beitragen würde. Folglich wäre der Höchstbetrag der abzugsfähigen Unterhaltsleistungen aufzuteilen, nach Auffassung des Finanzamtes je zur Hälfte.

Nach der Entscheidung des BFH war eine Aufteilung des Freibetrages zwischen den Eltern und dem Lebensgefährten der Tochter nicht vorzunehmen, da die Tochter gegenüber dem Lebensgefährten weder eine unterhaltsberechtigte noch einer unterhaltsberechtigten gleichgestellte Person gewesen ist.

Allerdings wären die Unterhaltsbeiträge des Lebensgefährten bei der Tochter als andere Einkünfte und Bezüge zu berücksichtigen und würden daher den absetzbaren Höchstbetrag entsprechend mindern. Im streitgegenständlichen Fall hat es solche Unterhaltsbeiträge des Lebensgefährten allerdings nicht gegeben.

Abgeltungswirkung von Kapitalertragsteuereinbehalt auf Scheinrenditen

Es kommt leider immer wieder vor, dass sich Finanzanlagen als betrügerisches Schneeballsystem erweisen, mit dem die ausgewiesenen Renditen tatsächlich nicht erzielt sondern mit den Beiträgen der Anleger finanziert werden. Durch den BFH ist entschieden worden, dass auch ausgezahlte Scheinrenditen als steuerpflichtige Kapitalerträge zu behandeln sind. Das Finanzgericht Nürnberg (Urteil vom 12.12.2019, 5 K 1283/18) hat entschieden, dass die im Zusammenhang mit den ausgewiesenen und ausgezahlten Scheinrenditen bescheinigten Kapitalertragsteuereinhalte zugunsten der Steuerpflichtigen auch dann steuerliche Abgeltungswirkung entfalten, wenn die ausgewiesene Steuer tatsächlich nicht an das Finanzamt abgeführt wurden ist.

Konkret hatte der Steuerpflichtige von dem Vermögensverwalter Abrechnungen mit angeblichen erheblichen Gewinnen erhalten und darauf auch den Einbehalt von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag ausgewiesen. Allerdings wurden nur die Nettogewinne an die Steuerpflichtigen ausgezahlt, die Kapitalertragsteuer unter Solidaritäts-zuschlag jedoch nicht an das Finanzamt abgeführt.

Das Finanzamt forderte aufgrund dessen von dem Anleger die Steuer für die realisierten Kursgewinne nach. Es vertrat die Auffassung, dass der schlichte Ausweis der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags für sich genommen keine Abgeltungswirkung entfalten würden, wenn die Abführung tatsächlich nicht erfolgt ist.

Das Finanzgericht gab der Klage der Anleger statt und sah die Abgeltungswirkung der ausgewiesenen Kapitalertragsteuerbeträge einschließlich Solidaritätszuschlag als eingetreten an. Nach Auffassung des Finanzgerichts seien hierfür weder die Anmeldung noch die Abführung der Kapitalertragsteuer durch den Verwalter erforderlich.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, weil das Finanzamt dagegen beim BFH Revision eingelegt hat (Aktenzeichen BFH VIII R 3/20).